

RS Verg 2002/6/26 N-28/02-9

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.06.2002

Norm

BVergG 1997 §16

BVergG 1997 §113 Abs2

RL 92/50/EWG DLK-RL (ABl 1992 L 209 S 1) Art14

RL 92/50/EWG DLK-RL (ABl 1992 L 209 S 1) Art16

JN §1

1. JN Art. 18 § 1 heute
2. JN Art. 18 § 1 gültig ab 01.01.2010

Rechtssatz

Das Bundesvergabeamt ist bis zur Zuschlagserteilung zur Beseitigung von Verstößen gegen das BVergG und der hierzu ergangenen Verordnungen zuständig. Die Beurteilung von Verletzungen anderer Rechtsvorschriften als das Bundesvergabegesetz fällt nicht in seine Zuständigkeit. Auch unbeschadet der Pflicht zur richtlinienkonformen Interpretation, zur allfälligen unmittelbaren Anwendung von Richtlinien und dem einer unmittelbaren Anwendung zugänglichen Primärrecht bzw der Pflicht zur gemeinschaftskonformen Interpretation des Bundesvergabegesetzes bedeutet dies, dass die Verletzung anderer Rechtsvorschriften, die nicht durch das Bundesvergabegesetz rezipiert werden, vor dem Bundesvergabeamt nicht geltend gemacht werden kann.

§ 16 BVergG, der zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes im Vergaberecht führen würde, findet auf nicht prioritäre Dienstleistungen keine Anwendung. Die Überprüfung des vergaberechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes fällt daher nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesvergabeamtes. Zur Überwachung der Einhaltung des primärrechtlichen Diskriminierungsverbotes, das auch für nicht prioritäre Dienstleistungen gilt, sind mangels einer anderen gesetzlichen Anordnung die ordentlichen Gerichte gemäß § 1 JN zuständig. Paragraph 16, BVergG, der zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes im Vergaberecht führen würde, findet auf nicht prioritäre Dienstleistungen keine Anwendung. Die Überprüfung des vergaberechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes fällt daher nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesvergabeamtes. Zur Überwachung der Einhaltung des primärrechtlichen Diskriminierungsverbotes, das auch für nicht prioritäre Dienstleistungen gilt, sind mangels einer anderen gesetzlichen Anordnung die ordentlichen Gerichte gemäß Paragraph eins, JN zuständig.

Entscheidungstexte

- N-9/02-48
Entscheidungstext Bundesvergabeamt Bescheid 14.06.2002 N-9/02-48
- N-23/02-8
Entscheidungstext Bundesvergabeamt Bescheid 26.06.2002 N-23/02-8
- N-24/02-11
Entscheidungstext Bundesvergabeamt Bescheid 26.06.2002 N-24/02-11
- N-28/02-9
Entscheidungstext Bundesvergabeamt Bescheid 26.06.2002 N-28/02-9

Schlagworte

Bundesvergabeamt, Zuständigkeit, Dienstleistungsauftrag, nicht prioritär, Gleichbehandlungsgrundsatz, ordentliche Gerichte, materiell-rechtlicher Überprüfungsmaßstab;

Dokumentnummer

VERGR_20020626_N_28_02_9_02

Quelle: Vergabekontrollbehörden Verg, <https://www.ris.bka.gv.at/Verg>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at